

**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

**1. SUBSTANZ-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG**

**1.1 Bezeichnung des Gemischs: Figure 4 ELAST-BLK 10**

**1.2 Produktklasse:** Gemisch aus Acrylaten, Photoinitiatoren und firmeneigener Pigmentzusammenstellung

**1.3 Verwendung der Zubereitung:** Für die Verwendung mit Figure 4-Systemen

**1.4 Firmenbezeichnung:**

3D Systems, Inc.  
 333 Three D Systems Circle  
 Rock Hill, South Carolina, USA  
 Telefon: +1.803.326.3900 oder  
 gebührenfrei in den USA und Kanada:  
 800.793.3669  
 E-Mail: moreinfo@3dsystems.com  
 Für chemische Notfälle:  
 800.424.9300 – Chemtrec

3D Systems Europe Ltd.  
 Mark House, Mark Road  
 Hemel Hempstead  
 Herts HP2 7 United Kingdom  
 Telefon: +44 144-2282600  
 E-Mail: moreinfo@3dsystems.com  
 Für chemische Notfälle:  
 +1.703.527.3887 – Chemtrec (USA)

3D Systems / Australien  
 5 Lynch Street  
 Hawthorn, VIC 3122  
 +1 03 9819-4422  
 E-Mail: moreinfo@3dsystems.com  
 Für chemische Notfälle:  
 +61 29037.2994 – Chemtrec  
 Australien

**2. MÖGLICHE GEFAHREN gemäß (EG) Nr. 1272/2008**

**EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS:**

(Verätzung) Schädigung/Reizung - Auge	Kategorie 2A
Aquatisch - Akut	Kategorie 1
Aquatisch - Chronisch	Kategorie 1
Verätzung/Reizung - Haut	Kategorie 2
Sensibilisierung - Haut	Kategorie 1
STOT - Reizung der Atemwege - Einmalige Exposition	Kategorie 3

\*Der vollständige Text der in diesem Abschnitt erwähnten H-Sätze befindet sich in Abschnitt 16

**GHS/CLP-ETIKETTIERUNG**

**Gefahrenpiktogramme und Signalwort:**



**GHS07**



**GHS 09**

**Signalwort: Warnung**

**Gefahrenhinweise:**

H319 Verursacht schwere Augenreizung  
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen  
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung  
 H315 Verursacht Hautreizung  
 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
 H335 Kann die Atemwege reizen

**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

**Sicherheitshinweise:**

Vorbeugung:

- P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden
- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- P321 Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 – Erste-Hilfe-Maßnahmen)
- P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen.
- P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

**Ergänzende Gesundheitsinformationen**

**Mögliche Gesundheitsrisiken:**

Auswirkungen durch Bearbeitungsfreisetzungen:

Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Längere oder wiederholte Exposition kann zu Kopfschmerzen, Schläfrigkeit und Übelkeit führen (die Schwere der Auswirkungen hängt vom Ausmaß der Exposition ab).

**Sonstiges:**

Dieses Produkt kann je nach Verarbeitungszeit und -temperatur Rauch und/oder Dämpfe unterschiedlicher Zusammensetzung freisetzen. Mögliche Kreuzsensibilisierung mit anderen Acrylaten und Methacrylaten oder anderen Quellen von freien Radikalen wie z. B. hoher Hitze.

**3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

CAS-Nr.	Ungefähres %-Gewicht	Gefahrenhinweise gemäß EG 1272/2008
Proprietär 1	25-45	H315, H319
U22-047_1 Geheim 1	25-45	H315, H319, H335
Proprietär 2	10-18	H315, H319, H317, H411
U22-009 Geheim 1	4-7	H315,H319
128-37-0	0-1	H400,H410
5888-33-5	0-1	H315,H319,H317,H400,H410

\*\*Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten und in den anzuwendenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen\*\*

**Kalifornien:** Keine Chemikalien gelistet als Prop 65

**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
WHS-Verordnungen Australien,  
JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

---

#### 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

**4.1 Notfallübersicht:** Dieses Produkt ist eine Flüssigkeit mit charakteristischen Acrylatgeruch. Dieses Produkt kann Haut- und Augenreizung verursachen. Das Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Kopfschmerzen und Übelkeit führen. Über das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Verfahren zur Ableitung der Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[CLP/GHS] Einzelheiten siehe Abschnitt 2 und 3. Dabei werden, soweit bekannt, verzögerte und sofortige Wirkungen sowie chronische Wirkungen von Bestandteilen aus kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Expositionswege und Augenkontakt berücksichtigt. Acrylatbestandteile des Gemischs haben Reizungen hervorrufende Eigenschaften. Kann bei Verschlucken oder Eintritt in die Atemwege gesundheitsschädlich oder tödlich sein.

**4.2 Bei Einatmen:** Bei hoher Dampf- oder Nebelkonzentration Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen und einen Arzt aufsuchen.

**4.3 Bei Hautkontakt:** Verschmutzte Kleidung ausziehen und Kontaktbereich gründlich mit Wasser und Seife abspülen. Besonderes Augenmerk sollte auf Haare, Nase, Ohren und andere nicht leicht zu reinigende Stellen gelegt werden. Kleidung vor dem erneuten Tragen waschen. Bei auftretender Reizung einen Arzt konsultieren.

**4.4 Bei Augenkontakt:** Sofort mit viel klarem Wasser (unter den Augenlidern) mindestens 20 Minuten lang spülen. Augenlider auseinander halten, um Spülung zu gewährleisten. Waschen innerhalb einer Minute nach dem Kontakt ist wichtig, um maximale Wirksamkeit zu erreichen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Öl oder ölige Salben auftragen, es sei denn, dies wird von einem Arzt angeordnet.

**4.5 Bei Einnahme:** Kontaktaufnahme mit dem nächstgelegenen Giftkontrollzentrum oder örtliche Notrufnummer wählen, um Hilfe und Anweisungen zu erhalten. Bei Einnahme mit Wasser verdünnen durch Verabreichung von Wasser oder Milch. Nichts durch den Mund verabreichen, wenn der Betroffene schnell das Bewusstsein verliert, bewusstlos ist oder Krämpfe erleidet. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn Erbrechen auf natürliche Weise auftritt, Atemwege frei halten. Ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ungefähre Zeit angeben, zu der das Material eingenommen wurde, und der Menge des verschluckten Stoffes.

**Hinweis an den Arzt:** Personen mit Erkrankungen des zentralen Nervensystems (ZNS), neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder eingeschränkter Leber- oder Nierenfunktion sollten eine Exposition vermeiden.

---

#### 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

**Flammpunkt:** > 93 °C

**Methode:** Setaflash

**Flüchtige organische Verbindungen (g/l):** Bei normalen Umgebungsbedingungen theoretisch nahezu null

**Zündtemperatur:** Keine Daten vorhanden

**Unterer Explosionsgrenzwert:** Keine Daten vorhanden

**Oberer Explosionsgrenzwert:** Keine Daten vorhanden

**5.1 Geeignete Löschmittel:** Bei kleinen Bränden Kohlendioxid oder Trockenchemikalie, bei großen Bränden wässrigen Schaum oder Wassersprühstrahl verwenden.

**5.2 Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:** Starker Wasserstrahl.

**5.3 Besondere Expositionsgefahren, die durch die Substanz oder Zubereitung selbst, durch Verbrennungsprodukte oder resultierende Gase bestehen:** Gibt reizende Dämpfe ab. Hohe Temperaturen, versehentliche Verunreinigungen oder Einwirkung von Strahlung oder Oxidationsmitteln können zu einer spontanen Polymerisation führen, die Wärme/Druck und Bruch/Explosion von geschlossenen Behältern erzeugt. Verbrennen erzeugt schädlichen und giftigen Rauch.

**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
WHS-Verordnungen Australien,  
JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

---

**5.4 Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung:** Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung und ein unabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) tragen. Brandbekämpfungsausrüstung einschließlich der gesamten Brandbekämpfungskleidung nach dem Vorfall gründlich dekontaminieren.

**5.5 Expositionsgefahr(en):** Bei der Verbrennung können folgende gefährliche Verbrennungsprodukte entstehen:

- Kohlenstoffoxide
- Stickoxide (NOx)
- Gefährliche organische Verbindungen

---

**6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:** Nicht benötigtes Personal fernhalten. Angemessene Schutzausrüstung und -kleidung gemäß Abschnitt 8 tragen. Sofort fachlichen Rat einholen.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Ausfluss des Materials stoppen, falls dies gefahrlos möglich ist. Ausbreitung in die Kanalisation, Abwässer, Wasserversorgung oder den Boden verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei Verschmutzung von Gewässern sind die örtlichen Behörden zu informieren. Bei der Entsorgung sind jeweils die geltenden staatlichen, regionalen und örtlichen Bestimmungen zu beachten.

**6.3 Methoden zur Entfernung:** Bei einem Verschütten sofort alle Zündquellen entfernen. Die Flüssigkeit mit einem inerten Absorptionsmittel abdecken. Verschüttetes Material mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und funkenfreien Werkzeugen eindämmen.

**6.4 Verfahren zur Abfallentsorgung:** Nicht in Abwässern, Seen, Flüssen oder Bächen entsorgen. Kontaminiertes Material vollständig in geeignete Flaschen oder Fässer zur ordnungsgemäßen Entsorgung füllen. Bei der Entsorgung sind jeweils die geltenden staatlichen, regionalen und örtlichen Bestimmungen zu beachten. Nationale oder regionale Vorschriften können ebenfalls in Kraft sein.

---

**7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**

**7.1 Vorsichtsmaßnahmen, Benutzereexposition:** Dieses Produkt sollte in gut belüfteten Bereichen verwendet werden. Produkt kann Reizung verursachen. Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen, Auftragen von Kosmetika oder der Benutzung von Toilettenanlagen Hände mit Wasser und Seife waschen. In Bereichen, in denen dieses Material gehandhabt, gelagert oder verarbeitet wird, sollte Essen, Trinken und Rauchen verboten sein. Kontaminierte Kleidung vor dem erneuten Tragen waschen. Kontaminierte Lederartikel, einschließlich Schuhe, können nicht dekontaminiert werden und sollten zerstört werden, um eine Wiederverwendung zu verhindern. Lösungsmittel sollten niemals zur Reinigung der Hände oder der Haut verwendet werden, da sie das Eindringen des Materials in die Haut erhöhen. Lagerräume und enge Räume nur bei ausreichender Belüftung betreten.

**7.2 Lagerung:** Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. In einem getrennten und zugelassenen Bereich lagern. Im Originalbehälter vor direktem Sonnenlicht geschützt an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort fern von unverträglichen Stoffen und Lebensmitteln und Getränken lagern. Von oxidierenden Materialien trennen. Behälter bis zum Gebrauch dicht geschlossen und versiegelt halten. Geöffnete Behälter sind sorgfältig verschlossen und aufrecht gehalten zu halten, um ein Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

**7.3 Besondere Anforderungen:** Behälter nicht mit Dampf oder elektrischen Geräten erhitzen. Erwärmung dieses Produkts über 150 °C (300 °F) in Gegenwart von Luft kann zu einer langsamen oxidativen Zersetzung führen; über 260 °C (500 °F) kann es zur Polymerisation kommen. Rauch und Dämpfe aus dieser thermischen Zersetzung können gefährlich sein (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide). Rauch nicht einatmen.

**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
WHS-Verordnungen Australien,  
JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

**8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

**8.1 Expositionsgrenzwerte:**

CAS	Name	Einzelheiten	Quelle
128-37-0	ACGIH - Grenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	ACGIH - Grenzwerte - Zeitgewichtete Mittelwerte (TLV-TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	ACGIH - Grenzwerte - TLV-Basis - Kritische Wirkungen	Reizung der oberen Atemwege	LOLI DB
128-37-0	Argentinien - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Argentinien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (CMPs)	2 mg/m <sup>3</sup> TWA [CMP] (einatembare Fraktion)	LOLI DB
128-37-0	Australien - Expositionsstandards am Arbeitsplatz - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Österreich - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs - (MAK-TMWs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA [TMW]	LOLI DB
128-37-0	Bahrain - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Belgien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (Aerosol und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Bulgarien - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	50 mg/m <sup>3</sup> STEL	LOLI DB
128-37-0	Bulgarien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Alberta - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Kanada - British Columbia - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (Aerosol)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Manitoba - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Manitoba - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - New Brunswick - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Kanada - New Brunswick - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Neufundland und Labrador - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nordwestliche Territorien - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	4 mg/m <sup>3</sup> STEL (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nordwestliche Territorien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nova Scotia - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nova Scotia - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nunavut - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	4 mg/m <sup>3</sup> STEL (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Nunavut - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Ontario - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Prince Edward Island - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Quebec - Arbeitsplatzgrenzwerte - STEVs	10 mg/m <sup>3</sup> STEV	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Saskatchewan - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	4 mg/m <sup>3</sup> STEL (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB

**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

128-37-0	Kanada - Saskatchewan - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Yukon - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	20 mg/m <sup>3</sup> STEL	LOLI DB
128-37-0	Kanada - Yukon - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Kolumbien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Kroatien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (GVIs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA [GVI]	LOLI DB
128-37-0	Dänemark - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Dominikanische Republik - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Finnland - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	20 mg/m <sup>3</sup> STEL	LOLI DB
128-37-0	Finnland - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Frankreich - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (VME)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA [VME]	LOLI DB
128-37-0	GCC - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Deutschland - DFG - Empfohlene Expositionsgrenzwerte - Karzinogene	Kategorie 4 (kein nennenswerter Beitrag zum Krebsrisiko für den Menschen)	LOLI DB
128-37-0	Deutschland - DFG - Empfohlene Expositionsgrenzwerte - Obergrenzen (Spitzenwerte)	40 mg/m <sup>3</sup> Spitze (kann gleichzeitig als Dampf und Aerosol auftreten)	LOLI DB
128-37-0	Deutschland - DFG - Empfohlene Expositionsgrenzwerte - Schwangerschaft	Kein Risiko für den Embryo/Fötus bei Einhaltung der Expositionsgrenzwerte	LOLI DB
128-37-0	Deutschland - DFG - Empfohlene Expositionsgrenzwerte - TWAs (MAKs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA MAK (kann gleichzeitig als Dampf und Aerosol auftreten)	LOLI DB
128-37-0	Deutschland - TRGS 900 - Empfohlene Expositionsgrenzwerte - TWAs (AGWs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA AGW (Das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann bei Einhaltung der AGW- und BGW-Werte ausgeschlossen werden)	LOLI DB
128-37-0	Griechenland - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Island - Arbeitsplatzgrenzwerte - Obergrenzen	20 mg/m <sup>3</sup> Obergrenze	LOLI DB
128-37-0	Island - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Indonesien - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Indonesien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (NABs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Irland - Arbeitsplatzgrenzwerte - Vorgeschlagene Änderungen und neue Werte	2 mg/m <sup>3</sup> TWA [zu übernehmen]	LOLI DB
128-37-0	Irland - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	30 mg/m <sup>3</sup> STEL [berechnet]	LOLI DB
128-37-0	Irland - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Israel - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Italien - Empfohlene Expositionsgrenzwerte basierend auf ACGIH-TLVs - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstuftbar	LOLI DB
128-37-0	Italien - Empfohlene Expositionsgrenzwerte basierend auf ACGIH-TLVs - Zeitgewichtete Mittelwerte (TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Aerosol und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Japan - ISHL Gefahrstoffe mit Meldepflicht bei Exposition am Arbeitsplatz	>=0,1 % Gewicht (Exposition, die zwischen dem 1.1.2016-31.12.2016 aufgetreten ist, an den Leiter der lokalen Arbeitsaufsichtsbehörde, zwischen dem 1.1.2017-31.3.2017 zu melden)	LOLI DB
128-37-0	Korea - ISHA - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (Seriennummer 109)	LOLI DB
128-37-0	Mazedonien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA ([116])	LOLI DB
128-37-0	Malaysia - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB

**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

128-37-0	Mexiko - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstufbar	LOLI DB
128-37-0	Mexiko - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs (LMPE-CTs)	20 mg/m <sup>3</sup> STEL [PPT-CT]	LOLI DB
128-37-0	Mexiko - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (LMPE-PPTs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA VLE-PPT	LOLI DB
128-37-0	Neuseeland - Grenzwerte für die Umweltexposition (EELs)	14 Å,Åµg/L EEL (Wasser)	LOLI DB
128-37-0	Neuseeland - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Nicaragua - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Panama - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs	20 mg/m <sup>3</sup> STEL	LOLI DB
128-37-0	Panama - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Portugal - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	A4 - Nicht als Humankarzinogen einstufbar	LOLI DB
128-37-0	Portugal - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (VLE-MPs)	2 mg/m <sup>3</sup> TWA [VLE-MP] (einatembare Fraktion)	LOLI DB
128-37-0	Singapur - Arbeitsplatzgrenzwerte - PELs	10 mg/m <sup>3</sup> PEL	LOLI DB
128-37-0	Slowenien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembare Fraktion)	LOLI DB
128-37-0	Südafrika - Minensicherheit - Arbeitsplatzgrenzwerte - Schadstoffcodes	255	LOLI DB
128-37-0	Südafrika - Minensicherheit - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Südafrika - Empfohlene Grenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Spanien - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (VLA-EDs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA [VLA-ED]	LOLI DB
128-37-0	Schweiz - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	Kategorie C1B Karzinogen	LOLI DB
128-37-0	Schweiz - Arbeitsplatzgrenzwerte - Entwicklungsrisikogruppen	Entwicklungsrisikogruppe C	LOLI DB
128-37-0	Schweiz - Arbeitsplatzgrenzwerte - STELs (KZW)	40 mg/m <sup>3</sup> STEL (KZW) (einatembarer Staub)	LOLI DB
128-37-0	Schweiz - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs (MAKs)	10 mg/m <sup>3</sup> TWA [MAK] (einatembarer Staub)	LOLI DB
128-37-0	USA - Kalifornien - Arbeitsplatzgrenzwerte - PELs	10 mg/m <sup>3</sup> PEL	LOLI DB
128-37-0	USA - Connecticut - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - Michigan - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - Minnesota - Zulässige Grenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - New York - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - Tennessee - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - Vermont - Zulässige Grenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	USA - Washington - Zulässige Grenzwerte - STELs	20 mg/m <sup>3</sup> STEL	LOLI DB
128-37-0	USA - Washington - Zulässige Grenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Vereinigte Arabische Emirate - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Vereinigtes Königreich - Arbeitsplatzgrenzwerte (WELs) - STELs	30 mg/m <sup>3</sup> STEL [berechnet]	LOLI DB
128-37-0	Vereinigtes Königreich - Arbeitsplatzgrenzwerte (WELs) - TWAs	10 mg/m <sup>3</sup> TWA	LOLI DB
128-37-0	Uruguay - Arbeitsplatzgrenzwerte - TWAs	2 mg/m <sup>3</sup> TWA (einatembarer Feinstaub und Dampf)	LOLI DB
128-37-0	Venezuela - Arbeitsplatzgrenzwerte - Karzinogene	Vorhanden	LOLI DB

\*\*Materialien ohne Daten oder Grenzwerte sind von dieser Tabelle ausgenommen\*\*

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
WHS-Verordnungen Australien,  
JIS Z 7253 (2012) Japan

### Figure 4 ELAST-BLK 10

Versionsdatum: 23. Mai 2018

---

#### 8.2 Expositionsbegrenzung

**Sicherheitsmechanismen:** Für angemessene Belüftung sorgen. Wo immer vernünftigerweise möglich, sollte dies durch den Einsatz von Absaugung oder allgemeinen Abzug erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentration unter den Grenzwerten zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

**Atemschutz:** Atemschutzmasken werden unter normalen Einsatzbedingungen in der Regel nicht benötigt. Wird dieses Material bei erhöhter Temperatur, unter nebelbildenden Bedingungen oder bei versehentlicher Freisetzung großer Produktmengen gehandhabt, ist ein Vollmaskengerät mit Mehrzweckkombination-Patronen (US) oder Atemschutzpatronen vom Typ ABEK (EN 14387) zur Unterstützung der technischen Schutzanlagen zu werden. Atemschutzmasken und Komponenten, die nach entsprechenden staatlichen Normen wie NIOSH (USA) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sind.

**Schutzhandschuhe:** Undurchlässige Handschuhe (Nitril oder Neopren) für Routineaufgaben tragen. Beim Umgang mit chemischen Produkten sollten stets chemisch beständige, undurchlässige Handschuhe entsprechend einem zugelassenen Standard getragen werden, falls dies aufgrund einer Risikoanalyse notwendig ist. Unter Berücksichtigung der vom Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu prüfen, ob die Handschuhe noch ihre Schutzeigenschaften behalten. Es ist zu beachten, dass die Zeit bis zum Durchbruch des Handschuhmaterials bei verschiedenen Handschuhherstellern unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

*RadTech empfiehlt die folgenden Handschuhspezifikationen für UV-Acrylatsysteme:*

**Einmalgebrauch:** Einweghandschuhe, ungepudert, Nitril: Für kurze Expositionszeiten, die 30 Minuten nicht überschreiten, in Situationen, in denen nur Spritzer wahrscheinlich sind. Nicht dort verwenden, wo mechanische Festigkeit erforderlich ist oder wo ein Durchstechen oder Zerreißen der Handschuhe wahrscheinlich ist. Sofort auswechseln, wenn die Handschuhe durchstoßen, beschädigt oder zerrissen sind.

**Allgemeine Anwendung:** mindestens 0,45 mm dick, ungefüllt, ungepudert, naturlatexfreie Nitrilhandschuhe: Für längere Expositionszeiten (bis zu 4 Stunden bei den meisten UV/EB-härtenden Acrylaten) oder mechanische Handhabungsarbeiten. Sofort auswechseln, wenn eine Punktion oder eine Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) auftritt

**Schwere Ausführung:** ungefüllte, naturlatexfreie Nitrilhandschuhe: Verwendung beim Umgang mit Lösungsmitteln. Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln vermeiden und Verwendung von Ketonen (z. B. Aceton, MEK, MIBK) und Ethyl- und Butylacetaten begrenzen, da diese die Verschlechterung des Handschuhs beschleunigen können.

**Augen- und Gesichtsschutz:** Bei Einsätzen, bei denen Spritzer auftreten können, wird eine Chemikalienspritzbrille oder ein Gesichtsschutz empfohlen. Beim Umgang mit diesem Produkt stets einen Augenschutz (z. B. Schutzbrille mit Seitenschutz) tragen. Beim Sanieren von Verschüttungen oder Undichtheiten stets eine Schutzbrille tragen. Kontaktlinsen stellen eine besondere Gefahr dar; weiche Linsen können Reizstoffe aufnehmen und konzentrieren.

**Hautschutz:** Jeden Hautkontakt vermeiden. Je nach Einsatzbedingungen möglichst viel der exponierten Hautpartie mit Handschuhen, Schürzen, langen Hosen und langärmeligen Hemden bedecken.

**Sonstige Schutzmaßnahmen:** Für Einsätze, bei denen Kontakt auftreten kann, sollte eine Notdusche und Augenspülung vorhanden sein. Stets für gute persönliche Hygiene und Ordnung sorgen. Hände nach dem Gebrauch gründlich waschen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** Produkt von Wasserwegen und Wassereinzugsgebieten fernhalten. Dieser Stoff ist nicht leicht biologisch abbaubar und gefährlich für die Umwelt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

---

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Erscheinungsbild:

**Physikalischer Zustand:** Flüssig

**Farbe:** Schwarz

**Geruch:** Acrylat



**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

**9.2 Wichtige Angaben zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Relative Dichte	1,09 – 1,22
Siedepunkt (°C)	>100
Flammpunkt (°C)	>100
Zündtemperatur (°C)	Keine Daten vorhanden
Unterer Explosionsgrenzwert (°C)	Keine Daten vorhanden
Oberer Explosionsgrenzwert (°C)	-
Viskosität (cps bei 25 °C)	1500
Dampfdruck	Unbekannt
Löslichkeit (Wasser)	Nur sehr schwer löslich
Löslichkeit (organische Lösungsmittel)	Löslich oder quellbar in vielen organischen Lösungsmitteln
Flüchtige Merkmale	Unter normalen Bedingungen vernachlässigbar, erhöhte Temperatur erhöht die Volatilität
Elektrostatische Entladung	Sicher
Elektrische Leitfähigkeit	Dielektrisch

**10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

**10.1 Stabilität:** Stabil bei Lagerung im Originalgebinde für lichtempfindliche Materialien unter 35 °C (95 °F) an einem dunklen, kühlen Ort.

**10.2 Zu vermeidende Bedingungen:** Lagerung > 38 °C (100 °F), Lichteinwirkung, Verlust von gelöster Luft und Verunreinigung mit unverträglichen Materialien.

**10.3 Zu vermeidende Stoffe:** Polymerisationsinitiatoren, darunter Peroxide, starke Oxidationsmittel, Alkohole, Kupfer, Kupferlegierungen, Kohlenstoffstahl, Eisen, Rost und starke Basen.

**10.4 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Gefährliche Zersetzungsprodukte können Oxide von Kohlenstoff, Stickstoff und verschiedenen Kohlenwasserstofffragmenten sein.

**10.5 Gefährliche Polymerisation:** Es kann zu gefährlicher Polymerisation kommen. Unkontrollierte Polymerisation kann zu einer raschen Wärmeentwicklung und einem Druckanstieg führen, der zu einem heftigen Bruch von verschlossenen Lagerbehältern oder -gebinden führen kann.

**11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**

CAS	Name	Einzelheiten	Quelle
5888-33-5	Toxikologische Daten - Ausgewählte LD50s und LC50s	Oral LD50 Ratte 4890 mg/kg (Quelle: NLM_CIP)	LOLI DB
5888-33-5	Toxikologische Daten - Ausgewählte LD50s	Oral LD50 Ratte 4890 mg/kg (Quelle: NLM_CIP)	LOLI DB
128-37-0	NTP (Nationales Toxikologie-Programm) - Management-Zustandsbericht - Nachweis der Karzinogenität	Männliche Ratte - kein Nachweis; weibliche Ratte - kein Nachweis; männliche Mäuse - kein Nachweis; weibliche Mäuse - kein Nachweis (TR-150)	LOLI DB
128-37-0	NTP (Nationales Toxikologie-Programm) - Management-Zustandsbericht - Prüfstatus und NTIS-Nummer	Gedruckte Langzeit- und Kurzzeitstudienberichte: Langzeitstudien 16	LOLI DB
128-37-0	Toxikologische Daten - Ausgewählte dermale LD50s	Dermal LD50 Ratte >2000 mg/kg (keine Todesfälle)	LOLI DB
128-37-0	Toxikologische Daten - Ausgewählte LD50s und LC50s	Oral LD50 Ratte >2930 mg/kg (wässrige Dispersion bei 10% w/v Arabicum)	LOLI DB
128-37-0	Toxikologische Daten - Ausgewählte LD50s	Oral LD50 Ratte >2930 mg/kg (wässrige Dispersion bei 10% w/v Arabicum)	LOLI DB

\*\*Materialien ohne Daten oder ohne toxikologischen Daten sind von dieser Tabelle ausgenommen\*\*

**Sicherheitsdatenblatt**  
 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
 Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
 WHS-Verordnungen Australien,  
 JIS Z 7253 (2012) Japan

## Figure 4 ELAST-BLK 10

Versionsdatum: 23. Mai 2018

### 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Produkt von Wasserwegen und Wassereinzugsgebieten fernhalten. Dieser Stoff ist nicht leicht biologisch abbaubar. Bei der Entsorgung sind jeweils die geltenden staatlichen, regionalen und örtlichen Bestimmungen zu beachten.

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

**13.1 Sachgerechte Entsorgung / Produkt:** Ausflüsse, Boden- oder Oberflächengewässer nicht mit diesem Material oder dessen Behälter kontaminieren. Abfall durch möglichst vollständigen Gebrauch dieses Produkts reduzieren. Bei der Entsorgung dieses Behälters und seines Inhalts sind die geltenden staatlichen, regionalen und örtlichen Bestimmungen zu beachten. Nicht wiederverwenden oder neu füllen.

**13.2 Verschmutzte Verpackung:** Als unbenutztes Produkt entsorgen. Wenn das Material nicht fest ist, muss der Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

**13.3 Zusätzliche Angaben:** Vor der Entsorgung empfiehlt 3D Systems, eine zugelassene Entsorgungsfirma hinzuziehen, um die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften sicherzustellen.

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

	DOT	IATA	IMDG	ADR/RID
UN-Nummer	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert	Nicht reguliert

### 15. VORSCHRIFTEN

Im Folgenden befindet sich eine Zusammenfassung der gesetzlichen Anforderungen.

Internationale Bestände	
TSCA - United States Toxic Substances Control Act Abschnitt 8(b) Bestand	Erfüllt
AICS - Australian Inventory of Chemical Substances	Erfüllt
DSL/NDSL - Canadian Domestic Substances List/Non-Domestic Substances List	Erfüllt
EINECS/ELINCS - Europäisches Verzeichnis der vorhandenen chemischen Stoffe / Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe	Erfüllt
ENCS - Japan Existing and New Chemical Substances	Nicht erfüllt
IECSC - China Inventory of Existing Chemical Substances	Erfüllt
KECL - Korean Existing and Evaluated Chemical Substances	Erfüllt
NZIoC - New Zealand Inventory of Chemicals	Erfüllt
PICCS - Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances	Erfüllt
ECSI - Taiwan Existing Substance Inventory	Erfüllt
EU - REACH	Alle Artikel sind registriert
CERCLA/ SARA - Abschnitt 302	Keine Artikel aufgelistet
CERCLA/ SARA - Abschnitt 303	Keine Artikel aufgelistet

**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008,  
Hazard Communication Standard 29 CFR 1910 (USA),  
WHS-Verordnungen Australien,  
JIS Z 7253 (2012) Japan

**Figure 4 ELAST-BLK 10**

Versionsdatum: 23. Mai 2018

---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

### 16.1 Abkürzungen

TWA	Time Weighted Average (zeitgewichteter Mittelwert)
OEL	Occupational Exposure Limit (Expositionsgrenze am Arbeitsplatz)
PEL	Permissible Exposure Limit (zulässige Expositionsgrenze)
TLV	Threshold Limit Value (maximale Arbeitsplatzkonzentration)
STEL	Short Term Exposure Limit (Kurzzeitexpositionsgrenze)
WEEL	Workplace Environmental Exposure Level by the American Industrial Hygiene Association (Amerikanische Arbeitshygiene-Vereinigung)

### 16.2 Referenzen:

1. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffhersteller
2. IARC International Agency for Research on Cancer (internationale Krebsforschungsbehörde)
3. NTP National Toxicology Program - RoC-Bericht über Karzinogene
4. 2011 Grenzwerte und biologische Expositionswerte. American Conference of Governmental Industrial Hygienists (amerikanische Konferenz behördlicher Industriehygieniker)
5. SAX'S Dangerous Properties of Industrial Materials (Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien), 10. Ausgabe
6. TSCA & SARA Titel III, U.S. Environmental Protection Agency (amerik. Umweltschutzbehörde) und die Nationalen Technischen Informationsdienste
7. US National Institute of Medicines Toxnet aktuelle Ausgabe
8. ESIS: Europäisches Informationssystem für chemische Stoffe, <http://ecb.jrc.it/esis>
9. NOHSC Gefahrstoff-Informationssystem, Ministerium für Arbeit und Arbeitsbeziehungen

### 16.3 Weitere Angaben:

Erstellungsdatum des Sicherheitsdatenblatts: ..... 1. Mai 2018

Änderungsnummer des Sicherheitsdatenblatts: ..... -02-A

Änderungsdatum des Sicherheitsdatenblatts: ..... 23. Mai 2018

Änderungsgrund: ..... Abschnitt 15 aktualisiert

[www.3dsystems.com](http://www.3dsystems.com)

800.793.3669 (Gebührenfrei in den USA GMT-07.00; Nordamerika, Montag – Freitag 06.00 – 18.00 Uhr)

+1.803.326.3900 (Außerhalb der USA GMT-07.00; Nordamerika, Montag – Freitag 06.00 – 18.00 Uhr)

+44 144-2282600 (Europa GMT+01.00; Montag – Freitag 08.00 – 17.00 MEZ)

**HAFTUNGS AUSSCHLUSS:** Das Folgende ersetzt sämtliche früheren Darstellungen in Formularen, Briefen und Vereinbarungen von, durch oder mit 3D Systems Corporation. 3D Systems, Inc. erteilt für dieses Produkt weder ausdrückliche noch stillschweigende Garantien, einschließlich Garantien der Handelbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. In der Produktliteratur vorhandene Äußerungen oder Empfehlungen sind keinesfalls als Aufforderung zur Verletzung bestehender oder zukünftiger Patente auszulegen. Unter keinen Umständen ist 3D Systems, Inc. haftbar für Begleit-, Folge- oder sonstige Schäden aufgrund von angeblicher Fahrlässigkeit, Garantieverletzung, Gefährdungshaftung oder anderen Rechtsauslegungen, die infolge der Verwendung oder Handhabung dieses Produkts entstehen können. Die einzige Haftung von 3D Systems, Inc. für Ansprüche aufgrund der Herstellung, Verwendung oder des Vertriebs seiner Produkte besteht in der Erstattung des Kaufpreises des Käufers.

Der Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt Änderungen ohne Vorankündigung. 3D Systems, Inc. empfiehlt eine regelmäßige Überprüfung auf [www.3dsystems.com](http://www.3dsystems.com), ob Sie das aktuelle Sicherheitsdatenblatt verwenden.

© Copyright 2018 3D Systems, Inc. Alle Rechte vorbehalten. Das 3D-Logo ist eine eingetragene Marke und Figure 4 ist eine Marke von 3D Systems, Inc.